



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 8

München, 31. August 2017

30. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
28.07.2017	2153-I Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz	319
01.08.2017	3123-I Aufhebung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler	319
21.07.2017	913-I Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau	319
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie		
20.07.2017	7070-W Änderung des Programms zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen	320
20.07.2017	7071-W Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“ . . .	321
20.07.2017	7071-W Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“	321
20.07.2017	7071-W Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“	322
20.07.2017	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen	322
20.07.2017	7071-W Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms	322

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

21.07.2017	2160-A Richtlinie zur Förderung des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern (FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FÖR)	323
17.07.2017	2179-A Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der Kofinanzierung der Mehrgenerationen- häuser in Bayern	325
26.07.2017	2231-A Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege	330
08.08.2017	2231-A Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinder- betreuungsförderung“ 2017 bis 2020	332

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

27.07.2017	2126.0-G Änderung der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädiagnostischen Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben	334
------------	--	-----

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

25.07.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin	336
01.08.2017	Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Heitzmann	336
10.08.2017	Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises	336
16.08.2017	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Francisco Pascual De La Parte	336

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

09.08.2017	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband	336
16.08.2017	Feuerwehr-Aktionswoche 2017	337

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

27.07.2017	Erklärung zum „Naturpark Ammergauer Alpen“	338
10.08.2017	Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Managementmaßnahmenblättern nach den §§ 40e und 40f BNatSchG in Verbindung mit § 42 UVPG	340

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Stellenausschreibung	341
Literaturhinweise	341

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

2153-I

Entschädigungen

nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 28. Juli 2017, Az. ID1-2234-2-2**

An
die Gemeinden
die Landkreise

1. ¹Mit dem Gesetz zur Anpassung der Bezüge 2017/2018 vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 326) wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A ab 1. Januar 2017 um 2,0% und werden auf dieser Grundlage ab 1. Januar 2018 um 2,35% erhöht. ²Nach § 11 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (AVBayFwG) gelten einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit dem gleichen Vomhundertsatz für die in diesen Vorschriften genannten Sätze und Entschädigungen. ³Dadurch ergeben sich ab 1. Januar 2017 bzw. 1. Januar 2018 folgende Beträge:

- a) Entschädigungen nach § 11 Abs. 1 AVBayFwG
- Fahrzeuge der Gruppe A 29,60 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
30,30 € (ab 01.01.2018)
 - Fahrzeuge der Gruppe B 49,80 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
51,00 € (ab 01.01.2018)
- b) Stundensätze nach § 11 Abs. 5 AVBayFwG
- 14,70 € (ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
 - 15,10 € (ab 01.01.2018)
- c) Rahmensätze nach § 13 Abs. 1 AVBayFwG
- Kreisbrandrat 942,90 € bis 1 532,30 €
(ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
965,10 € bis 1 568,40 €
(ab 01.01.2018)
 - Kreisbrandinspektor 519,00 € bis 942,90 €
(ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
531,20 € bis 965,10 €
(ab 01.01.2018)
 - Kreisbrandmeister 212,40 € bis 365,70 €
(ab 01.01.2017 bis 31.12.2017)
217,40 € bis 374,30 €
(ab 01.01.2018)

2. ¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über Entschädigungen nach dem Bayerischen Feuerwehrgesetz vom 10. August 2015 (AllMBl. S. 399) außer Kraft.

Dr. Erwin Lohner
Ministerialdirigent

3123-I

Aufhebung der Bekanntmachung über den Zeitpunkt der

Identifizierungspflicht für Immobilienmakler

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr
vom 1. August 2017, Az. IC2-1116.31-26**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über den Zeitpunkt der Identifizierungspflicht für Immobilienmakler vom 25. September 2013 (AllMBl. S. 403) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

913-I

Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau

Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

vom 21. Juli 2017, Az. IID8-4342-001/17

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben

nachrichtlich

Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

1.1 Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 07/2017 vom 23. März 2017, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 9 vom 13. Mai 2017, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ bekannt gegeben.

1.2 ¹Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist mit dem Ziel erarbeitet worden, die Kriterien zur Ausschreibung und Abrechnung von ZGK im Tunnelbau zu vereinheitlichen und damit eine gute Abrechnungsbasis für den Bau von Straßentunneln in geschlossener Bauweise zu schaffen. ²Die Erarbeitung erfolgte durch eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Fachleuten (Verwaltung und Ingenieurbüros) aus Deutschland und Österreich. ³Als Anlage zum Leitfaden sind drei Beispiele beigefügt, in denen die Systematik der verschiedenen Verfahren erläutert ist.

2. Anwendung

2.1 ¹Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ wird für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, zur Anwendung empfohlen. ²Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, den „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ auch in ihrem Zuständigkeitsbereich anzuwenden.

2.2 ¹Bei der Anwendung des Leitfadens ist zu beachten, dass das Matrixmodell nur der Vollständigkeit halber behandelt wird. ²Die Begrifflichkeiten der ÖNORM B 2203 weichen teilweise von den in Deutschland üblichen Bezeichnungen ab. ³Die projektspezifische Anwendung des Matrixmodells bedarf in Deutschland einer einzelvertraglichen Regelung. ⁴Hierbei sind mögliche Konflikte mit anderen Regelwerken (z. B. VOB) zu prüfen.

2.3 ¹Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ ist nicht geeignet, als Ganzes als Vertragsbestandteil in die Leistungsbeschreibung aufgenommen zu werden. ²Vielmehr sind die Teile des Leitfadens, die dem Vertrag zugrunde gelegt werden sollen, in die Baubeschreibung aufzunehmen. ³Die aus dem Leitfaden übernommenen Begriffsbestimmungen sind mit den sonst im Vertrag verwendeten Begriffen abzustimmen und gegebenenfalls anzupassen.

2.4 Bei Anwendung des Leitfadens bitten wir nach Beendigung der Rohbauarbeiten um Übersendung eines Erfahrungsberichts an die Oberste Baubehörde.

3. Bezugsmöglichkeit

Der „Leitfaden für die Behandlung von zeitgebundenen Kosten (ZGK) im Tunnelbau“ steht auf den Internetseiten der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau“ zum kostenlosen Download bereit.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

7070-W

Änderung des Programms zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie

vom 20. Juli 2017, Az. 41-6560/9

1. Nr. 2.6.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über das Programm zur Förderung der Validierung von Forschungsergebnissen und Erfindungen (Validierungsförderung) sowie des leichteren Übergangs in eine Gründerexistenz (FLÜGGGE) im Bereich der allgemeinen technologischen Innovationen vom 11. Mai 2015 (AllMBl. S. 282) wird wie folgt gefasst:

„2.6.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ

Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Projektträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zum
Bayerischen Forschungsprogramm
„Bio- und Gentechnologie“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 20. Juli 2017, Az. 41-6663a/136**

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Bio- und Gentechnologie“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 5) wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Projektträger Jülich – Biologische Innovation und Ökonomie

Forschungszentrum Jülich GmbH

Dr. Nina Dückers

52425 Jülich

Telefon: 02461 61-96422

E-Mail: n.dueckers@fz-juelich.de“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zum
Bayerischen Forschungsprogramm
„Elektromobilität und innovative
Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
vom 20. Juli 2017, Az. 45-6665n/51**

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Elektromobilität und innovative Antriebstechnologien für mobile Anwendungen“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 8) wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ

Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH

Projektträger Bayern

Am Tullnaupark 8

90402 Nürnberg

E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de

Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 20. Juli 2017, Az. 41-6618/192**

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zum Bayerischen Forschungsprogramm „Medizintechnik“ vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 11) wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ
 Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
 Projektträger Bayern
 Am Tullnaupark 8
 90402 Nürnberg
 E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
 Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
 Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 20. Juli 2017, Az. 47-6667/304**

1. Nr. 7.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Förderprogramms Technologieorientierte Unternehmensgründungen vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 16) wird wie folgt gefasst:

„7.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ
 Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
 Projektträger Bayern
 E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
 Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)

Für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben

Hausanschrift:
 Prinzregentenstraße 52, 80538 München

Für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken und Unterfranken

Hausanschrift:
 Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
 Ministerialdirektor

7071-W**Änderung der Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie vom 20. Juli 2017, Az. 47-6668/294**

1. Nr. 7.1.1 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie über die Richtlinien zur Durchführung des Bayerischen Technologieförderungsprogramms vom 18. Dezember 2014 (AllMBl. 2015 S. 19), die durch Bekanntmachung vom 21. Februar 2016 (AllMBl. S. 1464) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„7.1.1 Der Freistaat Bayern hat den nachfolgenden Projektträger mit der Abwicklung dieses Förderprogramms beauftragt:

Bayern Innovativ
 Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH
 Projektträger Bayern
 Am Tullnaupark 8
 90402 Nürnberg
 E-Mail: kontakt@projekttraeger-bayern.de
 Telefon: 0800 0268724 (kostenfrei)“

2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Dr. Bernhard Schwab
 Ministerialdirektor

2160-A**Richtlinie zur Förderung des
Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern
(FSJ-Förderrichtlinie – FSJ-FöR)****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration****vom 21. Juli 2017, Az. III3/6013.02-1/7**

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere gemäß Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO), den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie den ANBest-P) und des Jugendfreiwilligendienstgesetzes (JFDG) Zuwendungen an die nach dem JFDG zugelassenen Träger. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) ist eine besondere Form des bürgerschaftlichen Engagements und in seiner Ausgestaltung ein Bildungs- und Orientierungsjahr für junge Menschen. ²Das FSJ leistet einen wichtigen Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und soll jungen Menschen die Möglichkeit bieten, im praktischen Einsatz ihr Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken. ³Dabei werden die Bildungsfähigkeit von Jugendlichen gestärkt und Kompetenzen erworben, die für die Berufsausbildung, das Studium und den Zugang zum Arbeitsmarkt wesentlich sind. ⁴Ziel der staatlichen Förderung ist es, die Trägervielfalt im FSJ beizubehalten, ein bedarfs- und flächendeckendes Angebot an FSJ-Plätzen sicherzustellen sowie die qualitativ hochwertige Durchführung des FSJ in Bayern zu gewährleisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 JFDG sowie die für die Organisation und Durchführung des FSJ bei den Trägern anfallenden Ausgaben.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die nach § 10 Abs. 1 oder Abs. 2 JFDG in Verbindung mit Art. 111a AGSG für die Durchführung des FSJ in Bayern zugelassenen Träger.

4. Zuwendungsvoraussetzungen**4.1 Anforderungen an die Träger zur Organisation und Durchführung des FSJ****4.1.1 Pädagogische Begleitung durch den Träger und Zusammenarbeit mit den Einsatzstellen**

¹Der Träger gewährleistet die pädagogische Begleitung der Teilnehmenden am FSJ. ²Von zentraler Bedeutung sind hierbei sowohl die engmaschige Begleitung und Betreuung durch die pädagogischen Fachkräfte als auch die fachliche, an Lernzielen orientierte Anleitung in den Einsatzstellen selbst. ³Gemäß dem Bildungs- und Orientierungscharakter des FSJ sind durch die pädagogische Begleitung

vorwiegend das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken sowie non-formale Lernziele und soziale, kulturelle und interkulturelle Kompetenzen zu vermitteln. ⁴Daher hat jeder zugelassene Träger des FSJ in Bayern die jeweils geltenden Mindeststandards für die Qualität im FSJ in Bayern zu beachten und seiner Tätigkeit, insbesondere bei der Durchführung der pädagogischen Begleitung und der Zusammenarbeit mit seinen anerkannten Einsatzstellen, zugrunde zu legen.

4.1.2 Arbeitsmarktneutralität und Gemeinwohlorientierung

¹Die Tätigkeiten der Teilnehmenden am FSJ in den Einsatzstellen der Träger sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 JFDG arbeitsmarktneutral zu gestalten. ²Dies setzt voraus, dass die Teilnehmenden am FSJ einen freiwilligen Dienst ohne Erwerbsabsicht leisten. ³Die Einsatzstelle gewährleistet, dass die Teilnehmenden am FSJ zusätzlich eingesetzt, bestehende Arbeitsplätze nicht ersetzt werden und deren Neueinrichtung nicht verhindert wird. ⁴Das FSJ wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeit, die an Lernzielen orientiert ist, in gemeinwohlorientierten Einrichtungen geleistet (§ 3 Abs. 1 JFDG). ⁵Die Kriterien zur Bewertung der Arbeitsmarktneutralität der Tätigkeiten von Freiwilligen und die Kriterien zur Bewertung der Gemeinwohlorientierung bayerischer Einsatzstellen im FSJ sind einzuhalten.

4.2 Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ

¹Der Träger muss sicherstellen, dass an die Teilnehmenden am FSJ ein Mindestbetrag für Taschengeld in Höhe von 150 Euro geleistet wird, sofern Unterkunft und Verpflegung kostenfrei ermöglicht werden. ²Ist es dem Träger nicht möglich, Sachleistungen zu erbringen, muss die Gesamtsumme aller Leistungen an die Teilnehmenden am FSJ (Taschengeld und Geldersatzleistung für Unterkunft und Verpflegung) mindestens 300 Euro betragen.

4.3 Statistik

¹Der Träger reicht bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) bis zum 31. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres eine Statistik für das laufende FSJ-Projektjahr ein. ²Die Angaben für die Statistik werden vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration festgelegt.

5. Art und Umfang der Förderung**5.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Höhe der Förderung

¹Die Förderung der Träger des FSJ erfolgt in Form einer Teilnehmendenpauschale. ²Die Pauschale wird für jeden Teilnehmenden und jede Teilnehmende am FSJ gewährt und beträgt für jeden vollen Dienstmonat 28 Euro. ³Der Zuwendungsbetrag verringert sich um die Höhe des Überschusses, sofern der Träger im Bewilligungszeitraum einen solchen erzielt. ⁴Maßnahmen, die für regelmäßig weniger als fünf Teilnehmer und Teilnehmerinnen durchgeführt werden, sind nicht förderfähig.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähig sind ausschließlich folgende Ausgaben:

- a) ¹Kosten des Trägers in Zusammenhang mit Seminaren
 - aa) für Unterkunft und Verpflegung während der Seminartage bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro pro Teilnehmer oder Teilnehmerin und Seminartag,
 - bb) notwendige Reisekosten der Teilnehmenden nach dem Bayerischen Reisekostengesetz,
 - cc) Personalkosten für Referentinnen und Referenten der Träger sowie für Honorarkräfte,
 - dd) Raummiete,
 - ee) Seminarmaterialien.

²Die Teilnahme an den Seminaren muss für die Teilnehmenden kostenfrei sein.

- b) ¹Personalkosten der Träger für haupt- und nebenberufliche pädagogische Fachkräfte. ²Hierbei ist je 40 Teilnehmende am FSJ eine Vollzeitkraft förderfähig.
- c) Personalkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Verwaltung des FSJ stehen.
- d) Sachkosten der Träger, die im direkten Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung des FSJ stehen, insbesondere Informations- und Bewerbungsmaterialien, Arbeits- und Büromaterial, Post- und Fernmeldegebühren, Raum- und Mietkosten.
- e) Kosten für Qualitätssicherung, die im direkten Zusammenhang mit der Durchführung des FSJ stehen, insbesondere spezifische Fortbildungen des pädagogischen Fachpersonals, Kosten für Anleiter- und Vernetzungstreffen, Kosten für Teamleiter- und Co-Teamleiterschulungen, notwendige Reisekosten der Teilnehmer und Teilnehmerinnen nach dem Bayerischen Reisekostengesetz.
- f) ¹Die Förderfähigkeit der Personalkosten beschränkt sich auf die Kosten für vergleichbare Beschäftigte im öffentlichen Dienst (Besserstellungsverbot). ²Die Vergütung des Personals muss tarifgerecht erfolgen.

5.4 Eigenmittel

Der Träger hat einen angemessenen Anteil von mindestens 10% an den zuwendungsfähigen Ausgaben aus Eigenmitteln zu erbringen.

5.5 Auszahlung der Zuwendung

¹Die Auszahlung der bewilligten Zuwendung erfolgt in Raten unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften bis zu höchstens 80% innerhalb des Bewilligungszeitraums. ²Die Restzahlung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die Maßnahme anderweitige Mittel des Freistaates Bayern oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden.

7. Antrags- und Bewilligungsverfahren

7.1 Antragsverfahren

¹Die Träger des FSJ haben ihre schriftlichen Anträge auf Förderung bis spätestens 31. Juli des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) einzureichen. ²Für die Antragstellung und den Verwendungsnachweis sind die von der Bewilligungsbehörde (Nr. 7.2) zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden. ³Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt. ⁴Der Bewilligungszeitraum beträgt ein FSJ-Projektjahr (1. September bis 31. August des Folgejahres).

7.2 Bewilligungsbehörde

¹Für den Vollzug dieser Förderrichtlinie ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales zuständig (Bewilligungsbehörde). ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

8. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 30. Oktober für das abgelaufene FSJ-Projektjahr bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.

9. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt am 1. September 2017 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. August 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2179-A**Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen
bei der Kofinanzierung
der Mehrgenerationenhäuser in Bayern****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 17. Juli 2017, Az. III1/6627-1/34

¹Der Freistaat Bayern wird im Jahr 2017 nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 BayHO und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) finanzschwachen Kommunen und vor besonderen demografischen Herausforderungen stehenden Kommunen ihre finanzielle Mehrbelastung aufgrund des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – BMFSFJ – (kommunale Kofinanzierung) teilweise erstatten. ²Die Erstattung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Das Aktionsprogramm Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 des BMFSFJ sieht eine Förderung von Mehrgenerationenhäusern in Höhe von 30 000 Euro jährlich für die Jahre 2017 bis 2020 vor. ²Eine kommunale Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro ist für die Förderung eines Mehrgenerationenhauses durch den Bund zwingend erforderlich. ³Die teilweise Erstattung dieser finanziellen Mehrbelastung der Kommunen im Jahr 2017 soll dazu beitragen, dass die Mehrgenerationenhäuser in Bayern nachhaltige Finanzierungskonzepte etablieren können und eine staatliche Förderung durch nichtstaatliche Mittel ersetzt werden kann.

2. Gegenstand der Förderung

Kommunen, die sich im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 an der Kofinanzierung eines Mehrgenerationenhauses beteiligen, wird ihre finanzielle Mehrbelastung teilweise erstattet.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Städte, Gemeinden und Landkreise, die in den Jahren 2017 bis 2020 im Rahmen des Bundesprogramms Mehrgenerationenhaus 2017–2020 für ein Mehrgenerationenhaus in Bayern eine Kofinanzierung in Höhe von jährlich 10 000 Euro leisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Erstattung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus erhält eine Bundesförderung nach dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020.
- Das vom Zuwendungsempfänger kofinanzierte Mehrgenerationenhaus hat seinen Standort entweder in einer finanzschwachen Kommune oder in einer Kommune, die vor besonderen demografischen Herausforderungen steht; finanzschwach

ist eine Kommune, wenn ihre Finanzkraft im Jahr 2016 weniger als 80 % des Gemeindegrößenklassen-durchschnitts betrug.

- Vor besonderen demografischen Herausforderungen steht eine Kommune, wenn in der Kommune nach den im Jahr 2016 vorliegenden Vorausberechnungen des Bayerischen Landesamts für Statistik entweder in der Zeit bis 2025 der Bevölkerungsanteil der unter 18-Jährigen über 5 % zurückgeht und der Anteil der über 65-Jährigen über 15 % ansteigt oder der Anteil der über 65-Jährigen an der Gesamtbevölkerung im Jahr 2021 über 30 % beträgt (vgl. **Anlage 1**).
- Die Kommune erbringt einen Eigenanteil von mindestens 5 000 Euro jährlich.
- Für die Erstattung an die Kommune ist es unschädlich, wenn sie ihre Kofinanzierung mit geldwerten Leistungen erbringt, im Rahmen der nach dieser Richtlinie erfolgenden Erstattung wird die Entscheidung des Bundes über die Anerkennung von geldwerten Leistungen als kommunale Kofinanzierung zugrunde gelegt.
- Nr. 1.3 der Anlage 3 zu Art. 44 BayHO (VVK) findet keine Anwendung.

5. Art und Umfang der Zuwendung

¹Die Förderung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich im Jahr 2017 gewährt. ²Dem Zuwendungsempfänger werden ausschließlich Ausgaben erstattet, die durch die Beteiligung am Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 entstehen (kommunale Kofinanzierung).

6. Mehrfachförderung

Eine Erstattung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für die kommunale Kofinanzierung andere staatliche Mittel in Anspruch genommen werden.

7. Antragsverfahren

¹Der Antrag kann bis zum 31. Dezember 2017 bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden. ²Der Antrag muss den Nachweis über die Förderung des Mehrgenerationenhauses aus dem Bundesprogramm Mehrgenerationenhaus 2017–2020 (Zuwendungsbescheid des Bundes) enthalten.

8. Bewilligungsverfahren

¹Bewilligungsbehörde ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales. ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen. ³Bewilligungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

9. Auszahlungsverfahren

Die Erstattung der kommunalen Kofinanzierung in Höhe von 5 000 Euro jährlich erfolgt ohne gesonderten Auszahlungsantrag im Oktober des jeweiligen Jahres.

10. Verwendungsnachweisverfahren

¹Mit dem Verwendungsnachweis ist darzulegen, dass sich der Antragsteller im jeweiligen Jahr in Höhe von 10 000 Euro jährlich an der Finanzierung des Mehrgenerationenhauses beteiligt hat. ²Der Nachweis kann entsprechend dem Bundesprogramm Mehrgeneratio-

nenhaus 2017–2020 erfolgen. ³Der Verwendungsnachweis ist nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. Juli des Folgejahres, beim Zentrum Bayern Familie und Soziales vorzulegen. ⁴Die Vorlage einer Verwendungsbestätigung in Form des beigefügten Musters (**Anlage 2**) ist ausreichend.

11. Interkommunale Zusammenarbeit

¹Mehrere Kommunen (Städte, Gemeinden, Landkreise) können gemeinsam die Kofinanzierung für ein Mehrgenerationenhaus leisten. ²Es kann jedoch nur eine Kommune als Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie auftreten. ³Die von mehreren Kommunen für ein Mehrgenerationenhaus erbrachte Kofinanzierung wird der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune vollständig als Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie zugerechnet. ⁴Im Rahmen der Antragstellung muss diese Kommune angeben, zu welchen Anteilen welche Kommunen sich an der Kofinanzierung beteiligt haben. ⁵Die Erstattung der Kofinanzierung im Sinne dieser Richtlinie erfolgt vollständig an den Zuwendungsempfänger. ⁶Im Rahmen des Verwendungsnachweises muss der Nachweis für alle Kofinanzierungsanteile der beteiligten Kommunen von der als Zuwendungsempfänger auftretenden Kommune erbracht werden.

12. Sonstiges

¹Eine über den Kofinanzierungsanteil hinausgehende finanzielle Unterstützung des Mehrgenerationenhauses durch die Kommune wird nicht berücksichtigt. ²Erstattungen über den Vierjahreszeitraum von 2017 bis 2020 hinaus sind ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. ³Mit Ablauf des 31. Dezember 2016 tritt die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen über die Richtlinie zur Unterstützung von Kommunen bei der nachhaltigen Sicherung der Mehrgenerationenhäuser in Bayern vom 27. Juni 2012 (AllMBl. S. 522), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 19. Januar 2016 (AllMBl. S. 147) geändert worden ist, außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage 1
(zu Nr. 4)

Folgende Kommunen erfüllen die Kriterien der Richtlinie für finanzschwache Kommunen oder Kommunen, die vor besonderen demografischen Herausforderungen stehen:

Standortkommune	Landkreis/kreisfreie Stadt
Altötting	Altötting
Bad Tölz	Bad Tölz-Wolfratshausen
Taufkirchen (Vils)	Erding
Murnau a.Staffelsee	Garmisch-Partenkirchen
Landsberg am Lech	Landsberg am Lech
Rottach-Egern	Miesbach
Mühldorf a.Inn	Mühldorf a.Inn
Neuburg a.d.Donau	Neuburg-Schrobenhausen
Pfaffenhofen a.d.Ilm	Pfaffenhofen a.d.Ilm
Wasserburg a.Inn	Rosenheim
Landshut	Landshut (Stadt)
Langquaid	Kelheim
Arnstorf	Rottal-Inn
Bogen	Straubing-Bogen
Waldmünchen	Cham
Neumarkt i.d.OPf.	Neumarkt i.d.OPf.
Grafenwöhr	Neustadt a.d.Waldnaab
Regenstauf	Regensburg
Maxhütte-Haidhof	Schwandorf
Wackersdorf	Schwandorf
Mitterteich	Tirschenreuth
Strullendorf	Bamberg
Hollfeld	Bayreuth
Bad Rodach	Coburg
Forchheim	Forchheim
Rehau	Hof
Kronach	Kronach
Kulmbach	Kulmbach
Mainleus	Kulmbach
Wunsiedel	Wunsiedel i.Fichtelgebirge
Weidenbach	Ansbach
Langenfeld	Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim
Röthenbach a.d.Pegnitz	Nürnberger Land
Pleinfeld	Weißenburg-Gunzenhausen
Aschaffenburg	Aschaffenburg (Stadt)
Goldbach	Aschaffenburg
Großostheim	Aschaffenburg
Johannesberg	Aschaffenburg
Bad Kissingen	Bad Kissingen
Haßfurt	Haßberge
Kitzingen	Kitzingen
Arnstein-Binsfeld	Main-Spessart
Miltenberg	Miltenberg
Bad Königshofen i.Grabfeld	Rhön-Grabfeld
Schwebheim	Schweinfurt
Waldbrunn	Würzburg
Kissing	Aichach-Friedberg
Königsbrunn	Augsburg
Wertingen	Dillingen a.d.Donau
Roßhaupten	Ostallgäu
Bad Wörishofen	Unterallgäu

Muster 4a zu Art. 44 BayHO

 Verwendungsbestätigung

An
(Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde)

Ort, Datum

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen**1. Zuwendungsempfänger**

<input type="checkbox"/> Stadt	<input type="checkbox"/> Markt	<input type="checkbox"/> Gemeinde	<input type="checkbox"/> Verwaltungsgemeinschaft	<input type="checkbox"/> Landkreis	<input type="checkbox"/> Bezirk	<input type="checkbox"/> Zweck- oder Schulverband
Name (mit Angabe des Landkreises)						
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)						
Bankverbindung (IBAN, Geldinstitut)						
Auskunft erteilt						
ONKz, Fspr.-Nr., Nebenstelle, Fax-Nr., E-Mail-Adresse						
Region			Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statist. Landesamts			

2. Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3. Sachlicher Bericht

Darstellung des Ergebnisses der Zuwendung (ggf. zahlenmäßige Angabe der geförderten Einheiten)
--

(noch Muster 4a zu Art. 44 BayHO)**4. Zahlenmäßiger Nachweis**

- a) Für die unter Nummer 2 bezeichnete Maßnahme wurde vom Freistaat Bayern mit Bewilligungsbescheid vom (Gz.) eine Zuweisung/ein Darlehen* von insgesamt EUR bewilligt.
- b) Der Bewilligung der Zuwendung lagen zuwendungsfähige Ausgaben von EUR und Einnahmen von EUR zugrunde.
- c) Die Maßnahme wurde am abgeschlossen.
- d) Der oben bezeichnete Zuwendungsempfänger hat hierfür bisher eine Zuweisung/ein Darlehen* von EUR erhalten; eine Schlussrate von EUR ist noch offen. Die nach Abschluss der Maßnahme tatsächlich angefallenen Gesamtkosten betragen EUR, die tatsächlich angefallenen zuwendungsfähigen Ausgaben betragen EUR; die nicht zuwendungsfähigen Leistungen, Beiträge, Rückforderungen und Rückzahlungen wurden abgesetzt. Die tatsächlichen Einnahmen betragen EUR.
- e) Die zustehende Zuwendung vermindert sich hiernach:
 nein.** ja.**

5. Bestätigung

In Kenntnis der strafrechtlichen Bedeutung unvollständiger oder falscher Angaben wird versichert:

- a) Die Zuwendung wurde ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid näher bestimmten Zuwendungszwecks verwendet; die im Zuwendungsbescheid genannten Bedingungen und Auflagen wurden eingehalten.
- b) Die Zuwendung wurde innerhalb der Verwendungsfrist verwendet:
 nein.** ja.**
 Falls nein:
 Die infolge der Überschreitung der Verwendungsfrist nach Art. 49a BayVwVfG anfallenden Zinsen von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich überschreiten nicht die Bagatellgrenze von 500 EUR:
 nein.** ja.**
- c) Alle mit der Zuwendung zusammenhängenden Belege, Verträge und sonstigen Unterlagen können während der im Bewilligungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen) festgelegten Aufbewahrungsfrist jederzeit zum Zwecke der Verwendungsprüfung oder Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof eingesehen oder zur Vorlage bei der prüfenden Stelle angefordert werden.
- d) Dem Zuwendungsempfänger ist bekannt, dass die Zuwendung im Falle ihrer zweckwidrigen Verwendung der Rückforderung und Verzinsung unterliegt und ihm bei Abgabe einer unrichtigen Verwendungsbestätigung der Beweis für die zweck- und fristgerechte Verwendung obliegt.

.....
 (Unterschrift)

Dienstsiegel

* Nichtzutreffendes streichen
 ** Zutreffendes ankreuzen

2231-A

**Richtlinie zur Förderung
der Bildung, Erziehung und Betreuung
von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern
in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 26. Juli 2017, Az. II4/6511-1/386/1

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV zu Art. 44 BayHO), in Ergänzung zum Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) Zuwendungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Zweck der Zuwendung

¹Kinder von Asylbewerbern und Asylbewerberinnen und Flüchtlingskinder haben nach Maßgabe des § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch in Verbindung mit dem BayKiBiG Anspruch auf Bildung, Erziehung und Betreuung. ²Asylbewerberkinder im Sinne der Richtlinie sind Kinder solcher Eltern, die leistungsberechtigt nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind. ³Flüchtlingskinder im Sinne der Richtlinie sind alle Kinder solcher Eltern, die nach internationalen Kriterien einen Schutzstatus zuerkannt bekommen haben, das heißt Asyl, Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder sogenannten subsidiären Schutz. ⁴Durch die staatliche Zuwendung sollen die Maßnahmen zur Integration dieser Kinder in Kindertageseinrichtungen und in Großtagespflegestellen unterstützt werden. ⁵Diese Maßnahmen umfassen insbesondere das Erlernen der deutschen Sprache sowie das Kennenlernen der abendländischen Kultur.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verteilung und der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zur Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflege, insbesondere

- Beratungen und Fortbildungen von pädagogischem Personal, das mit der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern betraut ist oder werden soll,
- Fahrdienste zu und von den einzelnen Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, soweit damit eine gleichmäßige Verteilung der Kinder auf mehrere Einrichtungen beziehungsweise Großtagespflegestellen erreicht wird,
- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten,
- Beschäftigung von zusätzlichem pädagogischen Personal,

- Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements bis zu einer Höhe von 5 Euro pro Stunde,
- Projektarbeit oder Besuch von Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen, um die Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern zu unterstützen,
- Durchführung von Elternabenden im Zusammenhang mit der Aufnahme von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern und
- im Bedarfsfall medizinische Eingangsuntersuchungen für Kinder, die im Rahmen des Familiennachzugs einreisen.

²Gefördert wird auch die Weiterleitung der Zuwendungen zur Unterstützung der Durchführung der Maßnahmen nach Satz 1.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Sie können diese Maßnahmen selbst durchführen oder durchführen lassen. ³Für den Fall der Weiterleitung sind die kommunalen, freigemeinnützigen oder sonstigen Träger für die Durchführung der Maßnahmen zuständig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Leistungen sind bestimmt für Maßnahmen, die von den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Gemeinden oder den Trägern von Kindertageseinrichtungen oder von der Großtagespflegestelle finanziert werden und in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bildung, Betreuung und Erziehung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 BayKiBiG beziehungsweise Großtagespflege im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BayKiBiG stehen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Förderung

Die Zuwendung erfolgt als Festbetragsfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Zuwendungsfähige Ausgaben sind Personal- und Sachausgaben.

5.2.1 Zuwendungsfähige Personalausgaben

¹Zuwendungsfähig sind Personalausgaben nach dem TV-L bis zur Höhe des jeweils zugewiesenen Gesamtbudgets. ²Zuwendungsfähige Personalausgaben umfassen insbesondere die Koordination und Organisation der Verteilung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern sowie die fachliche Begleitung des pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen und Großtagespflegestellen. ³Honorarausgaben sind grundsätzlich zuwendungsfähig bis maximal 50 Euro pro Stunde. ⁴Darüber hinausgehende Honorarausgaben sind nur bei entsprechender Begründung zuwendungsfähig, jedoch nicht über einen Betrag von 200 Euro pro Stunde hinaus.

5.2.2 Zuwendungsfähige Sachausgaben

¹Notwendige projektbezogene Sachausgaben sind in angemessenem Umfang zuwendungsfähig. ²Hierunter fallen insbesondere Ausgaben für

- den Transport zur oder von der Kindertageseinrichtung beziehungsweise Großtagespflegestelle,
- Fortbildungsmaßnahmen,
- den Einsatz von ehrenamtlichen Helfern und Helferinnen in Kindertageseinrichtungen oder im Bereich der Großtagespflege und
- externe Beratungsleistungen.

5.3 Umfang und Höhe der Zuwendung

¹Die maximale Höhe der Zuwendung berechnet sich anhand der Verteilung nach Maßgabe von § 3 der Asyldurchführungsverordnung auf die Träger der öffentlichen Jugendhilfe. ²Die Zuwendung beträgt jedoch höchstens 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. ³Mittel, die nicht bis zum Stichtag 30. September des jeweiligen Kalenderjahres zu 100 % des gesamten Verfügungsrahmens des Landkreises oder der kreisfreien Stadt beantragt sind (Nr. 7.4 Satz 1), werden in Höhe der Differenz zu den tatsächlich bewilligten Mitteln anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten zur Verfügung gestellt.

5.4 Eigenanteil

¹Die Zuwendungsempfänger tragen mindestens 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. ²Nicht zuwendungsfähige Ausgaben müssen durch Eigen- oder Drittmittel aufgebracht werden. ³Diese dürfen weder den Ausgaben der Maßnahme zugeschlagen noch bei den im Finanzierungsplan vorzusehenden Eigenmitteln angesetzt werden.

6. Verhältnis zu anderen Leistungen

¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, soweit für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern, des Bundes oder der EU in Anspruch genommen werden. ²Dies gilt insbesondere dann, wenn Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erfolgen, die den gleichen Zweck verfolgen.

7. Verfahren

7.1 Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum erstreckt sich auf das jeweilige Kalenderjahr.

7.2 Bewilligungsbehörde

¹Für die Förderung ist das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zuständig. ²Es kann die Zuständigkeit auf eine nachgeordnete Behörde übertragen.

7.3 Weiterleitungsmodalitäten

¹Führen kommunale, freigemeinnützige oder sonstige Träger die unter Nr. 2 beschriebenen Maßnah-

men durch, so hat dies unter Beachtung der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO zu erfolgen. ²Bei einer Weiterleitung der Zuwendung an kommunale Träger ist im Rahmen der VV Nr. 12 zu Art. 44 BayHO die Einhaltung des Besserstellungsverbots analog Nr. 1.3 der ANBest-P zu beachten. ³Dies gilt auch bei einer Weiterleitung der Zuwendung an freigemeinnützige oder sonstige Träger. ⁴Die Weiterleitung hat öffentlich-rechtlich zu erfolgen.

7.4 Antragstellung

¹Die Anträge auf die Förderung sind spätestens bis 30. September des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich zu stellen. ²Die Anträge sind unter Verwendung der bei der Bewilligungsbehörde erhältlichen Vordrucke zu stellen. ³Den Anträgen ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen. ⁴Für die Förderung von Personalausgaben ist eine Übersicht über das eingesetzte Personal beizufügen. ⁵Freigewordene Mittel im Sinne der Nr. 5.3 Satz 3 können bis spätestens 15. Oktober des jeweiligen Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde schriftlich beantragt werden. ⁶Die Sätze 2 bis 4 finden auf diese Anträge entsprechende Anwendung.

7.5 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für deren Nachweis und deren Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Die ANBest-K bzw. die ANBest-P sind zum Bestandteil des Bewilligungsbescheids zu machen. ³Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft. ²Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft. ³Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration über die Richtlinie zur Förderung der Bildung, Erziehung und Betreuung von Asylbewerber- und Flüchtlingskindern in Kindertageseinrichtungen vom 10. Juni 2016 (AllMBl. S. 1560) tritt mit Ablauf des 31. Juli 2017 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2231-A

**Richtlinie zur Förderung von Investitionen
im Rahmen des Investitionsprogramms
„Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2017 bis 2020**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 8. August 2017, Az. II4/6511-1/422

¹Der Freistaat Bayern gewährt im Rahmen eines Sonderprogramms nach Maßgabe dieser Richtlinie, des Gesetzes zum weiteren quantitativen und qualitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1893) und der hierzu erlassenen Bewirtschaftungsgrundsätze und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO) Zuwendungen zu Investitionen zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in einer Kindertageseinrichtung nach Art. 2 Abs. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) und in der Großtagespflege nach den Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG in den Jahren 2017 bis längstens 2022. ²Die Festsetzung der Förderung erfolgt auf Grundlage der Zuweisungsrichtlinie (FAZR), soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist. ³Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel.

1. Zweck der Förderung

Die Förderung dient der Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt, um ein bedarfsgerechtes Angebot an Betreuungsplätzen für diese Altersgruppe bereitzustellen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

¹Gefördert werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für Investitionen (Neubau-, Ausbau-, Umbau-, General- und Teilsanierungsinvestitionen) zur Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis zum Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen im Sinne von Art. 2 Abs. 1 BayKiBiG und in der Großtagespflege im Sinne von Art. 2 Abs. 4, Art. 9 Abs. 2 Satz 2 BayKiBiG. ²Zusätzliche Betreuungsplätze im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die entweder neu entstehen oder Plätze, die ohne Erhaltungsmaßnahmen ersatzlos wegfallen würden oder durch General- oder Teilsanierung (gemäß Nr. 2 FAZR) oder einen Ersatzneubau, der als wirtschaftlichere Alternative zur Generalsanierung durchgeführt wird, erhalten bleiben. ³Personal-, Betriebs- und Verwaltungskosten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.

3. Zuwendungsempfänger

¹Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die kreisangehörigen Städte und Gemeinden. ²Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird und sich die Kommune daran mit einem Zuschuss beteiligt, erhält die Kommune

eine Zuwendung nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß ihrem Anteil an der Maßnahme.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Grundvoraussetzung

¹Die Förderung nach dieser Richtlinie setzt eine grundsätzliche Förderfähigkeit der Bauinvestition nach Art. 10 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) in Verbindung mit der FAZR voraus. ²Großtagespflegestellen werden bei der Beurteilung der grundsätzlichen Förderfähigkeit Kinderkrippen gleichgestellt.

4.2 Zeitlicher Rahmen

¹Gefördert werden Investitionen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden. ²Bei Investitionsvorhaben, die in selbstständige Abschnitte aufgeteilt werden können, ist eine Förderung des selbstständigen Abschnitts möglich, wenn allein dafür die Förderkriterien erfüllt sind. ³Als Beginn eines Investitionsvorhabens gilt der Abschluss eines zur Umsetzung des Vorhabens dienenden rechtsverbindlichen Leistungs- und Lieferungsvertrages. ⁴Investitionen sind bis spätestens 30. Juni 2022 vollständig abzuschließen. ⁵Als Abschluss einer Baumaßnahme gilt die bauliche Fertigstellung und Übergabe des Bauwerks an den Nutzer.

4.3 Zweckbindung

¹Die Zweckbindung der Fördermittel für Baumaßnahmen beträgt 25 Jahre, im Bereich der Großtagespflege jedoch zehn Jahre. ²Für die Zeit der nicht zweckentsprechenden Verwendung der Investitionen ist die Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. ³Der Maßnahmeträger weist in der Einrichtung angemessen auf die Bundesförderung hin.

4.4 Fachliche Voraussetzungen

¹Die Kommunen, in deren Gebiet die Maßnahme durchgeführt werden soll, müssen die Bedarfsnotwendigkeit der Maßnahme gemäß dem BayKiBiG feststellen. ²Die Kommunen bestätigen im Falle von General- und Teilsanierungen beziehungsweise Ersatzneubauten schriftlich, dass die Betreuungsplätze für Kinder bis zur Einschulung ohne die Baumaßnahme wegfallen würden. ³Eine Förderung aus diesem Programm setzt voraus, dass die Kindertageseinrichtungen bei Inbetriebnahme beziehungsweise die Großtagespflegestellen bei Aufnahme der Tätigkeit ferner die übrigen Fördervoraussetzungen des BayKiBiG erfüllen.

4.5 Maßnahmen freigemeinnütziger oder sonstiger Träger

¹Sofern eine Maßnahme im Sinne von Nr. 2 von einem freigemeinnützigen oder sonstigen Träger durchgeführt wird, ist die Einhaltung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (zum Beispiel die FAZR beziehungsweise die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen) Voraussetzung für die staatliche Förderung. ²Die Zuwendungsempfänger haben die Einhaltung dieser Bestimmungen durch die freigemeinnützigen oder sonstigen Träger in geeigneter Weise sicherzustellen.

5. Art und Umfang der Zuwendung

5.1 Art der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Anteilfinanzierung, die nach Maßgabe der Nr. 5.3 der Höhe nach begrenzt wird.

5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Die Festsetzung der zuwendungsfähigen Ausgaben erfolgt entsprechend der FAZR.

5.3 Höhe der Förderung

¹Die Förderung erfolgt in Höhe von 35 % der nach Art. 10 FAG zuweisungsfähigen Ausgaben. ²Die Zuwendung nach dieser Richtlinie wird nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf volle tausend Euro gerundet; die Gesamtzuwendung nach Art. 10 FAG und dieser Richtlinie ist auf 90 % der zuweisungsfähigen Ausgaben begrenzt. ³Übersteigt die staatliche Gesamtzuwendung den Höchstfördersatz nach Satz 2, wird der Fördersatz nach Satz 1 entsprechend gekürzt. ⁴Abweichend von Nr. 2.2 FAZR werden Zuwendungen für die Großtagespflege nur gewährt, wenn die abschließend festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben des im Antrag dargestellten Vorhabens insgesamt 50 000 Euro überschreiten (Bagatellgrenze).

5.4 Mehrfachförderung

¹Eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ in der Fassung vom 7. Dezember 2016 (AllMBl. S. 2221) schließt insoweit die Förderung nach dieser Richtlinie aus. ²Verschiedene Förderprogramme können im Übrigen bezogen auf eine Baumaßnahme in Anspruch genommen werden, wenn eine sachliche Differenzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben getroffen werden kann (zum Beispiel nach Plätzen beziehungsweise Altersgruppen).

6. Antragstellung und Bewilligung

6.1 Verwaltungsvorschriften

¹Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 BayHO sowie die Art. 48 bis 49a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. ²Im Zuwendungsbescheid ist insbesondere auf die Einhaltung der Bestimmungen der ANBest-K, die dem Bescheid als Anlage beigelegt werden, hinzuweisen. ³Das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs ergibt sich aus Art. 91 BayHO.

6.2 Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörden sind die Regierungen.

6.3 Antrag

¹Für eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ein Antrag nach Muster 1a zu Art. 44 BayHO erforderlich. ²Zuwendungsempfänger haben die Anträge an die örtlich zuständigen Regierungen zu richten. ³Kreisangehörige Gemeinden haben einen Abdruck des Antrags an die jeweilige Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

6.4 Antragsfrist

Anträge sind bis 31. August 2019 zu stellen.

6.5 Abruf der Mittel

¹Die Auszahlung der Fördermittel kann grundsätzlich entsprechend dem nachgewiesenen Baufortschritt beantragt werden. ²Die Regierungen können Fördermittel bis zum 31. Oktober 2022 abrufen. ³Die Förderbescheide werden nach Maßgabe des Eingangs der vollständigen Förderanträge erteilt. ⁴Reichen die zur Verfügung gestellten Fördermittel nicht aus, haben Anträge zur Schaffung neuer Plätze Vorrang vor Erhaltungsmaßnahmen. ⁵Bei gleichzeitig eingegangenen Förderanträgen ist der Zeitpunkt der Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung maßgebend.

6.6 Mitteilungspflichten der Zuwendungsempfänger und Regierungen

¹Die Prüfung der Verwendungsnachweise für Investitionen muss bis spätestens 31. Dezember 2023 von der zuständigen Regierung abgeschlossen sein. ²Die zuständige Regierung setzt abhängig vom Bewilligungszeitpunkt eine entsprechende Vorlagefrist fest. ³Die Regierungen übersenden dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des jeweiligen Haushaltsjahres Übersichten über die zweckentsprechende Inanspruchnahme und Verwendung der Fördermittel (Anzahl und Art der geförderten Vorhaben, Anzahl der zusätzlichen Betreuungsplätze für Kinder von der Geburt bis Schuleintritt in Kindertageseinrichtungen sowie in der Großtagespflege, das geförderte Investitionsvolumen, Höhe der bereitgestellten und ausgezahlten Mittel).

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Werner Zwick
Ministerialdirigent

2126.0-G

**Änderung der Richtlinie
zur Förderung von Maßnahmen
zur Steigerung der medizinischen Qualität
in den bayerischen hochprädukativierten
Kurorten und Heilbädern sowie
anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben
Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Gesundheit und Pflege
vom 27. Juli 2017, Az. Z5b-G8002-2015/10-10**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit über die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität in den bayerischen hochprädukativierten Kurorten und Heilbädern sowie anerkannten Heilquellen- und Moorkurbetrieben vom 1. März 2013 (AllMBl. S. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 5. Dezember 2014 (AllMBl. S. 648) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
- 1.1 In der Einleitung werden nach dem Wort „Verwaltungsvorschriften“ die Wörter „VV zu Art. 44 BayHO und Anlage 3 der VV zu Art. 44 BayHO – VVK“ eingefügt.
- 1.2 Nr. 1.1 wird wie folgt geändert:
- 1.2.1 In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „etwa“ durch das Wort „über“, die Angabe „80.000“ durch die Angabe „41.000“ und die Angabe „2010“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
- 1.2.2 Dem Abs. 1 werden nach Satz 5 folgende Sätze 6 und 7 angefügt:
„Darüber hinaus sind diese vor allem im ländlichen Raum angesiedelt und stellen einen bedeutenden regionalen Arbeitgeber dar. Ihre Attraktivität für versiertes medizinisches Fachpersonal gilt es über die Anpassung der medizinischen Qualität an bestehende und künftige Entwicklungen zu fördern.“
- 1.2.3 In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Zudem erfordern medizinische“ gestrichen, nach dem Wort „Zukunftsthemen“ werden die Wörter „in Medizin und Gesundheit“ und nach dem Klammersatz wird das Wort „erfordern“ eingefügt.
- 1.2.4 Abs. 4 wird gestrichen.
- 1.2.5 Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:
- 1.2.5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.2.5.1.1 In Spiegelstrich 2 wird das Wort „medizinische“ gestrichen und nach dem Wort „Zukunftsthemen“ werden die Wörter „in Medizin und Gesundheit“ eingefügt.
- 1.2.5.1.2 In Spiegelstrich 3 werden die Wörter „Förderung von medizinisch-therapeutischen“ durch das Wort „projektbezogene“ ersetzt.
- 1.2.5.1.3 Es wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die entsprechenden Maßnahmen sind bei Antragstellung hinreichend mit wissenschaftlicher Literatur zu belegen.“
- 1.3 Nr. 1.2 wird wie folgt gefasst:
„1.2 Gegenstand der Förderung
Kurorte und Heilbäder sollen bei der Durchführung von Projekten der Bereiche gemäß den Nrn. 1.2.1 bis 1.2.3 gefördert werden. Die Konkretisierungen (Spiegelstriche) der Bereiche dienen dabei der Orientierung und sind nicht abschließend.“
- 1.4 In Nr. 1.2.2 wird jeweils das Wort „medizinische“ gestrichen und nach dem Wort „Zukunftsthemen“ werden jeweils die Wörter „in Medizin und Gesundheit“ eingefügt.
- 1.5 Nr. 1.2.3 wird wie folgt gefasst:
„1.2.3 Projektbezogene Infrastrukturmaßnahmen zur Steigerung der medizinischen Qualität
– Unterstützung bei der Neuimplementierung moderner und Weiterentwicklung vorhandener Kur- und Heilverfahren und
– Modernisierung der medizinisch-technischen Ausstattung.“
- 1.6 Nach Nr. 1.2.3 wird folgende Nr. 1.2.4 eingefügt:
„1.2.4 Nicht förderfähig sind Maßnahmen, die rein touristisch oder wellnessorientiert sind.“
- 1.7 Der Nr. 1.3.1 werden nach Satz 2 folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
„Sind die Zuwendungsempfänger nicht rechtsfähige kommunale Zusammenschlüsse oder Personenvereinigungen, haften die Mitglieder der Zusammenschlüsse bzw. Personenvereinigungen für etwaige Rückerstattungsansprüche gesamtschuldnerisch. Im Falle der Antragstellung für mehrere Gemeinden bzw. juristische Personen des Privatrechts durch einen verantwortlichen Zuwendungsempfänger kann das Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit die Weiterleitung an die beteiligten Gemeinden bzw. juristischen Personen gemäß VV Nr. 13 zu Art. 44 BayHO bzw. VVK vorsehen.“
- 1.8 In Nr. 1.3.2 Satz 1 werden nach dem Wort „Naturheilverfahren“ die Wörter „gemäß der Prädikatisierung in Nr. 1.3.1“ eingefügt.
- 1.9 Nr. 1.4 wird wie folgt geändert:
- 1.9.1 Spiegelstrich 3 wird gestrichen.
- 1.9.2 Die bisherigen Spiegelstriche 4 und 5 werden die Spiegelstriche 3 und 4.
- 1.10 Nr. 1.5.1 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 10 eingefügt:
„Zuwendungsfähig sind nur Personal-, Sach- und Investitionsausgaben, die in ursächlichem Zusammenhang mit dem Vorhaben stehen, zur Durchführung des Vorhabens erforderlich sind, den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen und vom Maßnahmenträger zu tragen sind. Grunderwerb und kommunale Eigenregieleistungen sind nicht zuwendungsfähig.“

- Personalausgaben, die über dem Niveau von Staatsbediensteten (TV-L) liegen, sind nicht zuwendungsfähig (Besserstellungsverbot).
- Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Hochbauausgaben ist die jeweils geltende Fassung der DIN 276 zugrunde zu legen.
- Dabei sind folgende Ausgaben nicht zuwendungsfähig:
- Grundstückskosten (Kostengruppe 100),
 - Herrichten und Erschließen (Kostengruppe 200), mit Ausnahme der Kosten für die nicht öffentliche Erschließung (Kostengruppe 230),
 - Außenanlagen (Kostengruppe 500), es sei denn zur Benutzung des Gebäudes oder der Anlage unbedingt erforderlich,
 - Bauherrenaufgaben (Kostengruppe 710), Finanzierungskosten (Kostengruppe 760), allgemeine und sonstige Baunebenkosten (Kostengruppen 770 und 790), darüber hinaus
 - Zuschaueranlagen bei Bädern u. Ä.,
 - Wohnräume für Hausmeister, Aufsichtspersonal u. Ä.,
 - Eigenregiearbeiten, freiwillige unentgeltliche Arbeiten, Sachleistungen,
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb oder dem laufenden Unterhalt einer Einrichtung.
- Baukonstruktion (Kostengruppe 300) und technische Anlagen (Kostengruppe 400) sind nur insoweit förderfähig, als sie für die Maßnahme unabdingbar erforderlich sind.
- Ausgaben für Kunstwerke (Kostengruppe 600) sowie Ausgaben für künstlerische Leistungen (Kostengruppe 750) sind zuwendungsfähig, wenn Zweck und Bedeutung der Einrichtung diese Ausgaben rechtfertigen.
- Ausgaben zur Vorbereitung der Objektplanung, Architekten- und Ingenieurleistungen sowie Ausgaben für Gutachten und Beratung (Kostengruppen 720 bis 740) sind förderfähig, sofern diese Leistungen nicht durch kommunales Personal oder unentgeltlich von Dritten erbracht werden.
- Ausgaben für Architekten, Landschaftsarchitekten und Ingenieurleistungen sowie die sonstigen Ausgaben (wenn zuwendungsfähig) für Hochbaumaßnahmen sind mit 16 % der zuwendungsfähigen Ausgaben der Kostengruppen 300, 400 und 500 gemäß DIN 276 zu pauschalieren.
- Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 100.000 Euro betragen. Ausgaben für gebrauchte mobile Wirtschaftsgüter können gefördert werden, sofern innerhalb der letzten zehn Jahre hierfür keine Zuwendung gewährt worden ist.“
- 1.10.2 Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 11 und 12.
- 1.11 In Nr. 1.5.2 Satz 1 wird das Wort „förderfähigen“ durch das Wort „zuwendungsfähigen“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 1.5.4 Satz 2 wird die Angabe „Subventionsgesetzes, BayRS 453-1-W“ durch das Wort „Strafrechtsausführungsgesetzes“ ersetzt.
- 1.13 Nach Nr. 1.5.5 wird folgende Nr. 1.6 eingefügt:
- „1.6 Zweckbindungsfristen
Die Zweckbindungsfrist für die mit der Zuwendung erworbenen und fertiggestellten Gegenstände – ausgenommen Verbrauchsgüter – beträgt zehn Jahre. Abweichend davon beträgt die Zweckbindungsfrist
- 25 Jahre bei Grundstücken (einschließlich Gebäuden) und grundstücksgleichen Rechten,
 - fünf Jahre für Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände,
 - drei Jahre für EDV-Anlagen.“
- 1.14 Nr. 2.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.14.1 In Spiegelstrich 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Wörter „in Form von“ ersetzt.
- 1.14.2 In Spiegelstrich 9 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.
- 1.14.3 Nach Spiegelstrich 9 wird folgender Spiegelstrich 10 eingefügt:
„– bei Baumaßnahmen:
- Planunterlagen, bestehend aus
 - dem Bau- und/oder Raumprogramm,
 - einem Übersichtsplan und – sofern vorhanden – einem Messtischblatt,
 - einem Lageplan, mindestens im Maßstab 1:1000, mit Darstellung der Erschließung,
 - Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen,
 - Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden),
 - Erläuterungsbericht nach Muster 6 zu Art. 44 BayHO,
 - Kostenermittlung nach Muster 5 zu Art. 44 BayHO oder nach DIN 276, die Kosten für die eine Zuwendung beantragt wird sind gesondert auszuweisen. Gegebenenfalls weitere Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zugrunde gelegt wurden, sind beizufügen. Flächen und Rauminhalte sind nach DIN 277 zu berechnen.“
- 1.15 Der Nr. 2.2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 angefügt:
„Die Zuwendung wird in der Form eines Zuwendungsbescheids gewährt.“
- 1.16 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
- 1.16.1 In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „2017“ durch die Angabe „2020“ ersetzt.
- 1.16.2 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2017 in Kraft.

Ruth Nowak
Ministerialdirektorin

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 25. Juli 2017, Az. Prot 1240-3161-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Staates Katar in München ernannten Herrn Rashid Saeed A H Al-Khayarin am 25. Juli 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Francisco Pascual De La Parte

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 16. August 2017, Az. Prot 1240-3187-4

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs von Spanien in München ernannten Herrn Francisco Pascual De La Parte am 11. August 2017 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Ricardo Zalacain Jorge, am 4. September 2012 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

Erlöschen des Exequaturs von Herrn Johann Heitzmann

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 1. August 2017, Az. Prot 1090-278-3

Das Herrn Johann Heitzmann am 7. Mai 2007 erteilte Exequatur als Honorarkonsul der Republik Korea in München mit dem Konsularbezirk Freistaat Bayern ist mit Ablauf des 22. März 2017 erloschen.

Die honorarkonsularische Vertretung der Republik Korea in München ist somit geschlossen.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 9. August 2017, Az. IB4-1517-8-51

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird die Gemeinde Möhrendorf (Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken) mit Wirkung vom 1. Januar 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Kraftloserklärung eines konsularischen Ausweises

Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei

vom 10. August 2017, Az. Prot 1090-305-4

Der offizielle Ausweis für Honorarkonsuln mit der Nr. 11118, ausgestellt für Frau Ingrid Hofmann, Honorarkonsulin des Königreichs Dänemark in Nürnberg, ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Dr. Alfred Rührmaier
Ministerialdirigent

Feuerwehr-Aktionswoche 2017

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr

vom 16. August 2017, Az. ID1-2237-1-2

An

die Regierungen
die Staatlichen Feuerweherschulen
die Landratsämter
die Gemeinden
die Präsidien der Bayerischen Polizei
das Bayerische Landeskriminalamt
die Zweckverbände für Rettungsdienst und Feuerwehr-
alarmierung/Rettungszweckverband München
das THW

Die diesjährige Aktionswoche der bayerischen Feuerwehren findet in der Zeit vom 16. bis 24. September 2017 statt.

Das Motto der diesjährigen Aktionswoche lautet:

„Begegnen – Bewegen – Bewirken“

Im Einzelnen wird zur Aktionswoche 2017 auf Folgendes hingewiesen:

1. Die zentrale Eröffnungsveranstaltung des Landesfeuerwehrverbandes Bayern e. V. wird am 16. September 2017 in Altötting stattfinden.
2. Der Landesfeuerwehrverband Bayern e. V. wird zur Aktionswoche Plakate und Informationsmaterial auch für die Social-Media-Auftritte herausgeben. Unter der Internetadresse www.ich-will-zur-jugendfeuerwehr.de wird es einen speziellen Auftritt zur gezielten Werbung von Interessierten geben.
3. Die Feuerwehren sollen im Rahmen der Aktionswoche geeignete Veranstaltungen (z. B. Einsatz-, Lehr- und Schauübungen, Besichtigungen, Vorführungen, Ausbildungen- und Informationsveranstaltungen, Filmvorführungen, Werbefahrten, Tage der offenen Tür) durchführen. Ziel aller Veranstaltungen der diesjährigen Aktion sollte entsprechend dem Motto insbesondere sein, Jugendliche zur Mitarbeit und Mitwirkung in der Feuerwehr aufzurufen.
4. Presse, Hörfunk und Fernsehen sollen zu den Veranstaltungen der Feuerwehren anlässlich der Aktionswoche 2017 eingeladen und gebeten werden, die Anliegen der Aktionswoche zu unterstützen und zu verbreiten. Träger der Veranstaltungen zur Aktionswoche sind die Feuerwehren. Überörtliche Veranstaltungen werden von den Stadt- und Kreisbrandräten oder -inspektoren durchgeführt.
5. Die Gemeinden und Landratsämter werden gebeten, die Kommandanten bzw. die Stadt- und Kreisbrandräte über diese Bekanntmachung zu unterrichten und sie bei ihren Vorhaben zu unterstützen.
6. Die Bayerische Polizei wird gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die Veranstaltungen aus Anlass der Aktionswoche, soweit notwendig und möglich, zu unterstützen. Hierzu werden die Feuerwehren zeitgerecht mit den örtlichen Polizeidienststellen in Kontakt treten.
7. Die im Rettungsdienst und Katastrophenschutz mitwirkenden freiwilligen Hilfsorganisationen und das THW werden gebeten, die Darstellung ihres Zusammenwirkens mit der Feuerwehr zu unterstützen.

Günter Schuster
Ministerialdirektor

Erklärung zum „Naturpark Ammergauer Alpen“

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Juli 2017, Az. 62b-U8621.0-2016/4

Gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 12 Abs. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) geändert worden ist, werden Naturparke durch Erklärung bestimmt.

1. Erklärung zum Naturpark

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) als oberste Naturschutzbehörde erklärt Teilbereiche der Naturräume Ammergebirge, Ammer-Loisach-Hügelland und Lech-Vorberge mit einer Fläche von ca. 22 738 ha in den in Nr. 2 näher bezeichneten Grenzen mit Wirkung vom 1. August 2017 zum „Naturpark Ammergauer Alpen“.

2. Naturparkgrenzen

¹Der Naturpark umfasst die Gemeinden Oberammergau, Unterammergau, Ettal, Saulgrub/Altenau, Bad Kohlgrub und Bad Bayersoien sowie das gemeindefreie Gebiet Ettaler Forst im Landkreis Garmisch-Partenkirchen. ²Die Grenzen des Naturparks sind in einer Karte in einem Maßstab von 1:150 000 grob dargestellt, die **Anlage** dieser Erklärung ist. ³Die genauen Grenzen des Naturparks sind in einer Karte in einem Maßstab von 1:50 000 dargestellt, auf die Bezug genommen wird und die Inhalt dieser Erklärung ist. ⁴Diese Karte ist beim StMUV als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt. ⁵Maßgebend für den genauen Grenzverlauf ist der Eintrag in dieser Karte mit der Außenkante des Begrenzungsstrichs. ⁶Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der Regierung von Oberbayern als höherer Naturschutzbehörde sowie beim Landratsamt Garmisch-Partenkirchen als unterer Naturschutzbehörde. ⁷Die Karten werden bei den genannten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

3. Schutzgebiete

Innerhalb des Naturparks sind überwiegend Schutzgebiete im Sinn von Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG festgesetzt.

4. Zweck des Naturparks

Zweck des Naturparks ist es,

- a) das Gebiet entsprechend einem Pflege- und Entwicklungsplan gemäß Nr. 5 Buchst. a nachhaltig zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln,

- b) eine durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Landschaft und ihre Arten- und Biotopvielfalt zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen,
- c) geeignete Landschaftsteile für die Erholung und den Naturgenuss zu erschließen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen, soweit die Belastbarkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds dies zulassen,
- d) den Erholungsverkehr zu ordnen und zu lenken,
- e) in den Schutzgebieten die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsverordnungen und in den Natura 2000-Gebieten nach Maßgabe der jeweiligen Erhaltungsziele zu verwirklichen.

5. Träger und Aufgaben

¹Träger des Naturparks ist der Verein „Naturpark Ammergauer Alpen e. V.“ mit Sitz in Oberammergau.

²Er hat insbesondere

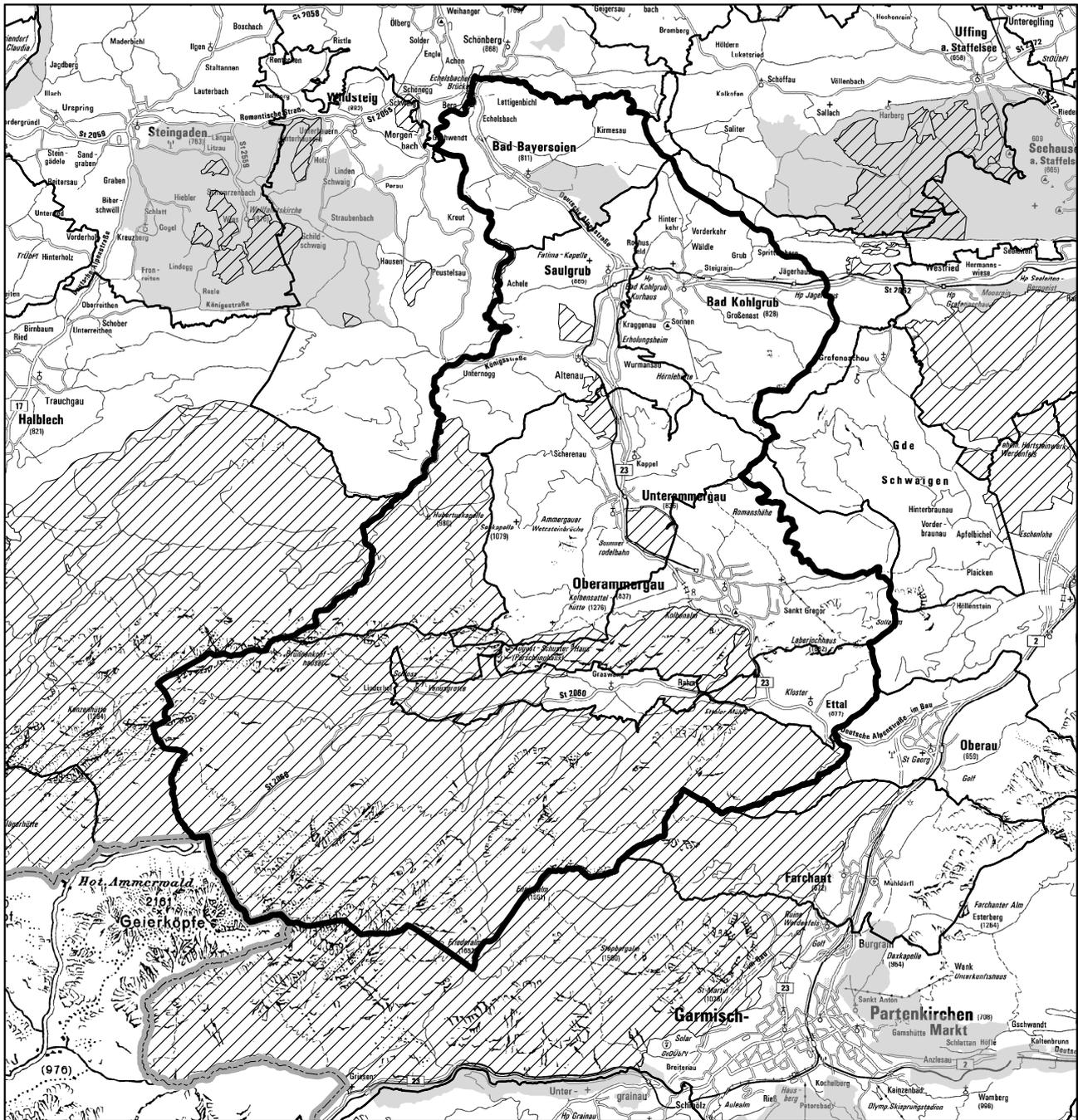
- a) einen Pflege- und Entwicklungsplan zu erstellen, der die Maßnahmen zur Sicherung, Pflege und Entwicklung des Gebiets als eine für die jeweiligen Naturräume typische, durch vielfältige Nutzungsformen geprägte Vorbildslandschaft und als Erholungsraum enthält, ihn umzusetzen und bei Bedarf fortzuschreiben; bei der Aufstellung und Fortschreibung sind alle von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange zu beteiligen,
- b) Maßnahmen des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes und der Pflege der Pflanzen- und Tierwelt, durchzuführen und zu fördern,
- c) das Naturparkgebiet zu erhalten, zu gestalten und zu pflegen, insbesondere die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbilds für die Allgemeinheit zu bewahren,
- d) Möglichkeiten aufzuzeigen, wie eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung zu erreichen ist,
- e) die naturnahe und naturschonende Erholung im Naturpark zu fördern,
- f) die Bevölkerung über die Bedeutung des Naturparks für Naturschutz und Landschaftspflege sowie die Erholung aufzuklären.

6. Geltung der Erklärung

Diese Erklärung gilt, solange ihre wesentlichen Voraussetzungen, insbesondere die Festsetzung der überwiegenden Fläche als Schutzgebiete gemäß Nr. 3 und das Bestehen eines aufgabenorientierten Naturparkträgers, erfüllt sind.

Ulrike Scharf
Staatsministerin

Anlage



**Anlage zur Erklärung über den
Naturpark Ammergauer Alpen**

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz

vom 27. Juli 2017
Übersichtskarte 1:150.000

-  Abgrenzung Naturpark
-  Landesgrenze
-  Gemeindegrenze
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturschutzgebiet

Ulrike Scharf
Staatsministerin



**Öffentlichkeitsbeteiligung
zu den Managementmaßnahmenblättern
nach den §§ 40e und 40f BNatSchG
in Verbindung mit § 42 UVPG**

**Bekanntmachung des
Bayerischen Landesamts für Umwelt**

vom 10. August 2017

Im Vollzug der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten müssen die Mitgliedstaaten nach Art. 19 innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme einer invasiven gebietsfremden Art in die nach Art. 4 von der Kommission erstellte Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste) über wirksame Managementmaßnahmen für diejenigen invasiven gebietsfremden Arten verfügen, die nach Feststellung der Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet weit verbreitet sind. Die jeweils geplanten Managementmaßnahmen für im Bundesgebiet weit verbreitete Arten müssen nach § 40f BNatSchG vorab öffentlich ausgelegt werden, sodass die Öffentlichkeit frühzeitig und in effektiver Weise die Möglichkeit erhält, sich an der Vorbereitung, Änderung oder Überarbeitung der Managementmaßnahmen zu beteiligen.

Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter werden zentral für alle Bundesländer online in einem Öffentlichkeitsbeteiligungsportal unter <https://www.anhoerungsportal.de> von Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 öffentlich ausgelegt. Auf diesem Portal besteht auch die Möglichkeit, online Einwendungen oder Änderungswünsche bis zum 20. November 2017 abzugeben. Weitere Informationen hierzu entnehmen Sie bitte zu gegebener Zeit dem Öffentlichkeitsportal.

Zusätzlich findet noch eine örtliche Auslegung in Papierform statt. Die Entwürfe der Managementmaßnahmenblätter können am Sitz des Landesamts für Umwelt in Augsburg (Abteilungsbüro 5) und Hof (Pforte) sowie den Amtssitzen der Regierungen von Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken sowie Schwaben¹ ab Montag, den 18. September 2017 bis Mittwoch, den 18. Oktober 2017 zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Bis zum 20. November 2017 kann jedermann Einwendungen oder Änderungswünsche entweder bei den genannten Behörden oder über das oben genannte Internetportal vorbringen. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können unberücksichtigt bleiben.

Claus K u m u t a t
Präsident

¹ Adressen:

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Bürgermeister-Ulrich-Str. 160,
86179 Augsburg
Bayerisches Landesamt für Umwelt, Hans-Högn-Straße 12,
95030 Hof/Saale
Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München
Regierung von Niederbayern, Regierungsplatz 540, 84028 Landshut
Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg
Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach
Regierung von Unterfranken, Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Stellenausschreibung

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in nächster Zeit zu besetzen:

Eine Stelle eines Richters/einer Richterin am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stelle voraussichtlich bei den Senaten in Ansbach zu besetzen ist.

Bewerbungen um diese Stelle sind bis **11. September 2017** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr einzureichen.

Es können nur Bewerber/Bewerberinnen berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerber/Bewerberinnen bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Jurist/Juristin in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG).

Schwerbehinderte Bewerber/Bewerberinnen im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Literaturhinweise

Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden

Dietz/Bofinger/Geiser, **Krankenhausfinanzierungsgesetz, Bundespflegesatzverordnung und Folgerecht**, Kommentar, 59. und 60. Lieferung, 316 Seiten, Preis 58,90 € und 25,90 €, Stand Mai 2017, Gesamtwerk 2124 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-88061-546-5.

medhochzwei Verlag, Heidelberg

Igl, **Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen**, Normsammlung mit Erläuterungen, 80. und 81. Lieferung, Stand Mai 2017, Loseblattwerk etwa 2582 Seiten, 2 Ordner, Preis 74,99 € und 88,99 €, ISBN 978-3-86216-017-4.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Roedenbeck Schäfer, **Recruiting to go für Sozial- und Pflegeeinrichtungen**, Sofort umsetzbare Ideen, Tipps und Tools zur zeitgemäßen Personalgewinnung, 2017, 184 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7563-9.

Die Anforderungen an Personalbeschaffer werden in Zeiten des Fachkräftemangels immer umfangreicher: Bewerberbedürfnisse verstehen, niederschwellige Bewerbungsmöglichkeiten bieten, Big Data nutzen, Onepager, Microsites oder Karriereblogs aufbauen. Dieser kompakte Praxisratgeber gibt sofort umsetzbare Ideen, Tipps und Tools zur zeitgemäßen Personalgewinnung.

Greif, **Das aktuelle Handbuch der Pflegegrade**, Alle Ansprüche kennen und ausschöpfen, den Gutachtertermin vorbereiten, Checklisten, Beispiele, Übersichten, 4., neu bearbeitete Auflage 2017, 144 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-7552-3.

Die Autorin erklärt anschaulich die ab dem 1. Januar 2017 geltenden Pflegegrade. Sie beschreibt Schritt für Schritt, wie Pflegebedürftige und deren Angehörige zu ihrem Geld kommen. Anhand von Fällen aus der beruflichen Praxis veranschaulicht die Autorin, wie sich die Betroffenen optimal auf den Termin mit dem Gutachter der Krankenkassen vorbereiten.

Hocks/Leuschner, **Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge**, Vertretung, Asylverfahren, Aufenthalt, ein Leitfaden für die Praxis, 2017, 230 Seiten, gebunden, Preis 29,95 €, ISBN 978-3-8029-7651-3.

Der neue Fachratgeber klärt die Grundfragen zum aufenthalts- und asylrechtlichen Verfahren, zur rechtlichen Vertretung und zur Zuständigkeit für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge. Vom ersten Kontakt mit den deutschen Behörden über die Entscheidungen des BAMF bis hin zu Fragen des gerichtlichen Verfahrens sowie der Aufenthalts-sicherung einschließlich der Neuerungen und Möglichkeiten durch das neue Integrationsgesetz, all diese Themen werden in dem neu erschienenen Leitfaden behandelt.

Rudolf Müller, Köln

Einemann/Herre/Siegwart/Silberhorn/Storch, **Balkone, Loggien und Terrassen**, Planung, Konstruktion, Ausführung, 2016, 236 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03407-8.

Balkone, Loggien, Dachterrassen und Terrassen sind als Außenbauteile sehr hohen und unterschiedlichen Beanspruchungen ausgesetzt und daher besonders schadensanfällig. Die Neuerscheinung „Balkone, Loggien und Terrassen“ stellt alle Aspekte der Planung, Konstruktion und Ausführung im Neubau und Bestand dar. Planer,

Ausführende und Sachverständige erhalten so eine Hilfestellung, um aufwendige und kostenintensive Sanierungen zu vermeiden. Das Nachschlagewerk gibt eine Übersicht über die grundlegenden gestalterischen, bauphysikalischen und technischen Anforderungen bei der Planung, Konstruktion und Ausführung von Balkonen, Loggien, Dachterrassen und Terrassen. Anhand zahlreicher technischer Zeichnungen und Schadensbilder aus der Praxis beschreiben die Autoren Grundkonstruktionen sowie konkrete Ausführungsdetails und -möglichkeiten für schadensfreie Baulösungen. Ausführungen zur Bewirtschaftung und Instandhaltung liefern wichtige Hinweise, um die Bauteile schadensfrei zu halten und erkannte Schäden instand zu setzen.

Deutscher Massivholz- und Blockhausverband e.V. (DMBV), **Blockbaurichtlinie**, Technische Grundlagen und Regelausführungen für den Blockbau, 2016, 104 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-87104-222-5.

Die „Blockbaurichtlinie“ beschreibt Blockkonstruktionen unterschiedlichster Art mit den zugehörigen technischen Grundlagen. Sie enthält Berechnungs- und Bemessungshilfen und liefert zahlreiche bewährte Ausführungsdetails. Blockwände werden seit jeher ohne vorbeugenden chemischen Holzschutz errichtet. Das Fachbuch zeigt Möglichkeiten auf, wie durch geeignete Materialwahl und konstruktive Maßnahmen unzutragliche Feuchte auf Dauer vom Holz ferngehalten wird. Außerdem finden sich in dem Werk Angaben zu typischen Ausgangsfeuchten marktgängiger Holzsortimente und Berechnungsformeln zur Ermittlung der Setzungen. Die „Blockbaurichtlinie“ berücksichtigt alle marktgängigen Blockbauarten, die mit technisch getrocknetem Holz ausgeführt werden. Neben den klassischen ein- und zweischaligen Konstruktionen sind auch Blockständersysteme und neuartige Sonderkonstruktionen erfasst.

Henning, **Ausschreibung nach VOB und BGB**, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 317 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-481-03491-7.

Eine vollständige, fehlerfreie Ausschreibung ist ein wesentlicher Faktor für die reibungslose Bauabwicklung, denn fehlerhafte Leistungsbeschreibungen oder Vergabeunterlagen haben häufig gravierende Folgen für alle Projektbeteiligten. „Ausschreibung nach VOB und BGB“ unterstützt Architekten, Ingenieure sowie Projektsteuerer und Bauleiter in Planungsbüros, Bauunternehmen und öffentlichen Bauverwaltungen bei der schnellen, sicheren und fehlerfreien Erstellung von Leistungsbeschreibungen und Ausschreibungen. Der Leitfaden erläutert die Rechte und Pflichten aller Projektbeteiligten, fasst die komplexen Anforderungen an eine vollständige und vergaberechtlich sichere Leistungsbeschreibung zusammen und erklärt die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel. Eine umfangreiche Sammlung von Fallbeispielen aus der Praxis zeigt die häufigsten Fehlerquellen und Fallen rund um Leistungsbeschreibung und Vergabe und bietet konkrete Lösungen. Die vorliegende zweite Auflage berücksichtigt die VOB 2016 und die Vergaberechtsreform 2016. Das Kapitel zu elektronischen Vergabeverfahren wurde erweitert und unterstützt öffentliche Auftraggeber bei der Umsetzung der nun vorgeschriebenen elektronischen Vergabe. Ein neues Kapitel vermittelt Einsteigern wichtige Grundlagen der Ausschreibungserstellung.

Kabat, **Brandschutz in historischen Bauten**, Maßnahmen – Denkmalschutz – Beispiele, 2017, 384 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-86235-293-7.

Brandschutz in Baudenkmalern und historischen Bauten ist in der Praxis oft ein Streitpunkt, da der Denkmalschutz nicht alle aus der Sicht des Brandschutzes erforderlichen Brandschutzmaßnahmen akzeptieren kann. Die bestehende Lage und der bautechnische Zustand sowie insbesondere die gewünschte Nutzung des Baudenkmalers verlangen jedoch diese vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen. Allgemein gültige Vorschriften für den Brandschutz in Baudenkmalern kann es nicht geben. Einige Grundsatzprinzipien des Brandschutzes müssen jedoch auch Baudenkmalern erfüllen. Das Fachbuch „Brandschutz in historischen Bauten“ erläutert die Grundsätze des Brandschutzes in historischen Gebäuden und stellt neueste Entwicklungen sowie Erkenntnisse bei den geeigneten Brandschutzmaßnahmen dar. Aktuelle Praxisbeispiele verschiedenster brandschutztechnisch ertüchtigter Baudenkmalers führen dabei die Thematik detaillierter aus. Zahlreiche Bilder und Pläne veranschaulichen diese Beispiele nochmals und erleichtern so die Umsetzung für die eigenen Maßnahmen. Die einzelnen Kapitel sind so angelegt und aufeinander abgestimmt, dass direkt konkrete Einzelthemen nachgeschlagen werden können.

Von der Damerau/Tauterat/Franz/Nolte, **VOB im Bild, Hochbau- und Ausbauarbeiten**, Abrechnung nach der VOB 2016, 22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 440 Seiten, Preis 129 €, ISBN 978-3-481-03505-1.

Die „VOB im Bild – Hochbau- und Ausbauarbeiten“ ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Grundlage der aktuellen 22. Auflage bildet die VOB 2016. Das Fachbuch erläutert praxisnah und leicht verständlich 43 hochbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in Text und Bild. Darüber hinaus bietet es ein Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, den Wortlaut des Geltungsbereichs (Abschnitt 1) und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der VOB/C enthaltenen hochbaurelevanten ATV sowie eine praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung.

Von der Damerau/Tauterat, **VOB im Bild, Tiefbau- und Erdarbeiten**, Abrechnung nach der VOB 2016, 22., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 254 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03503-7.

Die „VOB im Bild – Tiefbau- und Erdarbeiten“ ist das Standardwerk zur einfachen und sicheren Abrechnung nach der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB). Grundlage der aktuellen 22. Auflage bildet die neue VOB-Ausgabe 2016. Das Buch erläutert praxisnah und leicht verständlich 34 tiefbauspezifische Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in Text und Bild. Darüber hinaus bietet es ein Einführungskapitel zum besseren Verständnis der VOB, den Wortlaut des Geltungsbereichs und der Abschnitte 0.5 (Abrechnungseinheiten) und 5 (Abrechnung) der in der VOB/C, Ausgabe 2016, enthaltenen tiefbaurelevanten ATV, Erläuterungen der Abrechnungsregeln sowie eine praxisgerechte Sammlung geometrischer Formeln mit Anwendungsbeispielen zur Erleichterung der Abrechnung. Bezüglich der Abrech-

nungsregelungen in Wort bzw. Bild wurde die ATV DIN 18329 Verkehrssicherungsarbeiten neu aufgenommen, fortgeschrieben wurden die zwei fachtechnisch überarbeiteten ATV DIN 18302 Arbeiten zum Ausbau von Bohrungen und DIN 18364 Korrosionsschutzarbeiten an Stahlbauten sowie weitere 31 redaktionell überarbeitete ATV.

Fritzen, **Holzbau und Brandschutz in der Sanierung**, 2016, 88 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-87104-225-6.

„Holzbau und Brandschutz in der Sanierung“ stellt die komplexen Zusammenhänge zwischen den baurechtlichen Anforderungen an den Brandschutz und den Auswirkungen auf Holzbauarbeiten beim Bestandsbau her. Die Anforderungen sind in Bauordnungen und Normenwerken geregelt. Allerdings ist das Zusammenführen der verschiedenen Regelungen äußerst komplex, zumal sie nicht nur in den einschlägigen Holzbauregelwerken zu finden sind. Vielmehr wirken sich Änderungen, Sanierungen und Ertüchtigungen von Holzbauteilen im Bestand in vielen Fällen auf zahlreiche andere Details aus.

Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V. – Fachverband Dach-, Wand- und Abdichtungstechnik – (Hrsg.), **Deutsches Dachdeckerhandwerk – Regeln für Abdichtungen**, 6. Auflage 2016, 340 Seiten, Preis 62 €, ISBN 978-3-481-03529-7.

Die „Regeln für Abdichtungen“ enthalten sämtliche Fachregeln, Merkblätter, Hinweise und Produktdatenblätter aus dem Gesamtregelwerk des Deutschen Dachdeckerhandwerks, Stand Dezember 2016, die für Dachabdichtungsarbeiten relevant sind. Damit wendet sich das Nachschlagewerk an Dachdecker, Sachverständige und Planer. Das Taschenbuch umfasst die Grundregel für Dachdeckungen, Abdichtungen und Außenwandbekleidungen sowie die aktuelle Flachdachrichtlinie. Neben den Hinweisen für Holz und Holzwerkstoffe sowie zur Lastenermittlung sind folgende Merkblätter enthalten: „Wärmeschutz bei Dach und Wand“, „Äußerer Blitzschutz auf Dach und Wand“, „Solartechnik für Dach und Wand“ sowie „Bemessung von Entwässerungen“. Den Abschluss bilden die fünf Produktdatenblätter Dampfspernbahnen, Wärmedämmstoffe, Bitumenbahnen, Kunststoff- und Elastomerbahnen sowie Flüssigkunststoffe. Eine aktuelle Übersicht der Normen im Arbeitsgebiet des Dachdeckerhandwerks vervollständigt das Fachinformationsangebot.

Hauptverband der Deutschen Bauindustrie e. V. (HDB), Zentralverband Deutsches Baugewerbe e. V. (ZDB) (Hrsg.), **KLR Bau**, Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen, 8., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 184 Seiten, Preis 49 €, ISBN 978-3-481-03535-8.

„KLR Bau – Kosten-, Leistungs- und Ergebnisrechnung der Bauunternehmen“ liefert Instrumente zur Planung, Steuerung und Ergebniskontrolle von Baustellen. Das seit fast 40 Jahren bewährte Standardwerk erläutert das Zusammenspiel zwischen der Bauauftrags- und der Baubetriebsrechnung und stellt die grundlegenden Kalkulationsmethoden vor. Der Organisationsleitfaden richtet sich an Unternehmer und Führungskräfte, Kalkulatoren und Buchhalter sowie an Studierende und Auszubildende. Die Inhalte der vorliegenden achten Auflage wurden an den aktuellen Stand der Baubetriebs- und Baubetriebswirtschaftslehre und der gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst. Neu hinzugekommen sind u. a. die Ermittlung von Finanzierungskosten, die systematische Identifikation

und Bewertung von Risiken, die Gliederung des neuen Baukontenrahmens BKR 2016, das Modell der Baustelle als Kostenträger, die Leistungsermittlung per Leistungsmeldung und die innerbetriebliche Leistungsverrechnung.

Lorenz/Betz, **Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden**, Diagnose und Sanierung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2016, 404 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03376-7.

Das „Praxis-Handbuch Schimmelpilzschäden“ liefert allen am Bau Beteiligten, die mit Feuchte- und Schimmelschäden konfrontiert werden, Kriterien für die Schadensbeurteilung und konkrete Anleitungen für fachgerechte Sanierungsmaßnahmen: von der Feststellung des mikrobiellen Schadens und seiner Ursachen über die Beurteilung, Konzeption und Durchführung der richtigen Maßnahmen bis hin zur Abnahme. Ein ausführlicher Grundlagenteil erläutert zunächst die rechtlichen, baulichen, bauphysikalischen und biologischen Zusammenhänge bei der Analyse und Sanierung von Schimmelschäden. Weiterhin zeigen die Autoren, anhand welcher Merkmale ein Schaden mit welchen Mess- und Analyseverfahren erkannt und dessen Ursache und Ausdehnung abgeschätzt werden kann. Eine nach Art des Feuchteanfalls klassifizierte Ursachenanalyse liefert mit zahlreichen Abbildungen Hinweise zur Schadensbeurteilung und Sanierung. Dabei werden Umgebungs- und Arbeitsschutz, Reinigung/Dekontamination, Trocknung und Geruchsbeseitigung bei der Planung und Durchführung von Sanierungsmethoden besonders berücksichtigt. Die dargestellten Maßnahmen zur Qualitätskontrolle unterstützen die erfolgreiche Abnahme der Sanierung. Die zweite, aktualisierte und erweiterte Auflage berücksichtigt u. a. den aktuellen Entwicklungsstand zur Untersuchung, Bewertung und Sanierung von Schimmelschäden, die aktuellen Regelwerke und Leitfäden und enthält zahlreiche neue Fotos zur Veranschaulichung der Thematik.

Bossemeyer/Dolata/Schubert/Zwiener, **Schadstoffe im Baubestand**, Erkennen und richtig reagieren – mit Katalog nach Bauteilen und Gewerken, 2016, 282 Seiten, Preis 59 €, ISBN 978-3-481-03242-5.

Die Neuerscheinung „Schadstoffe im Baubestand“ bietet erstmalig eine kompakte, systematische Darstellung der beim Bauen im Bestand am häufigsten vorkommenden Schadstoffe in Wort und Bild. Mit Hinweisen zur Bewertung sowie zu erforderlichen Maßnahmen ist sie eine praxiserfahrene Entscheidungshilfe und Handlungsanleitung für Fachunternehmer, Planer und Bauherren beim Bauen im Bestand. Dieses Handbuch ist vor allem wegen des direkten Bezugs auf Bauteile und Konstruktionsabschnitte, wegen ihrer kurz gefassten Darstellung der wesentlichen Daten und Fakten sowie der großen Anzahl an Bildern einzigartig. Die Schadstoffvorkommen sind systematisch katalogisiert und jeweils mit zahlreichen Fotos dokumentiert. Das kompakte Handbuch berücksichtigt zudem die einschlägigen Regelwerke in ihrer Komplexität und erläutert auf dieser Grundlage die Verantwortlichkeiten und Pflichten aller am Bau Beteiligten. Es zeigt die Schadstoffrisiken beim Bauen im Bestand auf und liefert Handlungsempfehlungen, um diese zu vermeiden. Erstmals liegt somit ein Ratgeber zu Schadstoffen beim Bauen im Bestand vor, der die Thematik allen Beteiligten schnell vermittelt, ohne sich in Expertenwissen vertiefen zu müssen.

Hankammer, **Schäden an Gebäuden**, Erkennen und Beurteilen, 3., aktualisierte Auflage 2017, 548 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03501-3.

„Schäden an Gebäuden“ von Gunter Hankammer widmet sich der Problematik der Schäden an bestehender Bausubstanz. Ein umfangreicher Schadenskatalog mit zahlreichen Abbildungen bildet das Kernstück des Werks und beschreibt unter Berücksichtigung der einschlägigen Regelwerke und Rechtsprechung die häufigsten und wichtigsten Schäden an Bauteilen praxisnah und anschaulich. Neben Schäden, die ihre Ursache in Baumängeln haben, behandelt das Handbuch u. a. auch Schäden, die durch Alterung und Instandhaltungsmängel sowie durch Brand, Wasser, Erschütterungen, unsachgemäßen Gebrauch oder Tiere entstanden sind. Der Autor nimmt dabei eine Abgrenzung zwischen Mangel und Schaden vor, legt den Schwerpunkt eindeutig auf eine konkrete praktische Herangehensweise an die Schadensproblematik und erläutert bewährte Verfahren zur Schadensfeststellung. Die aktualisierte dritte Auflage berücksichtigt die aktuellen Normen, Regelwerke und neue Gerichtsurteile. Neben neuen Schadensbildern an Bauteilen wurden außerdem Schäden wie Einbruchschäden, Schäden durch Sachverständige und mikrobiologische Schäden neu aufgenommen. Mehr als 700 farbige Abbildungen veranschaulichen das Thema Schäden an Gebäuden.

Hankammer, **Schimmelpilze in Gebäuden**, Erkennen und Beurteilen von Symptomen und Ursachen, 3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2016, 527 Seiten, Preis 69 €, ISBN 978-3-481-03372-9.

Die Ursachen für das Auftreten von Schimmelpilzen in Gebäuden sind vielfältig und oftmals Gegenstand von Streitigkeiten. Die dritte, aktualisierte und überarbeitete Auflage von „Schimmelpilze in Gebäuden“ zeigt den konkreten Zusammenhang zwischen Schäden und Ursachen des Befalls mit Schimmelpilzen. Das Fachbuch erläutert und dokumentiert anhand zahlreicher Fotos die Ursachen für die Entstehung von Schimmelpilzen, beschreibt die Vorgehensweise bei Symptomen sowie die einzelnen Untersuchungsmethoden und gibt Hinweise zur Bewertung und Sanierung von Schimmelpilzschäden. Erläuterungen der bauphysikalischen, juristischen und medizinischen Zusammenhänge ermöglichen die Wahl der richtigen Untersuchungsmethoden und Sanierungsverfahren, die Klärung der Verschuldensfrage (Mieter/Vermieter) und nicht zuletzt die Einschätzung bzw. Verhinderung gesundheitlicher Folgen. Ausführungen über schimmelpilzähnliche Schadensbilder und eine Übersicht der verschiedenen

Mikroorganismen runden das Werk ab. Die Neuauflage berücksichtigt den aktuellen Stand der Regelwerke sowie der Urteile zur Klärung mietrechtlicher Streitfälle.

Beinhauer, **Standard-Detail-Sammlung Bauen im Bestand**, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage 2017, 275 Seiten, Preis 99 €, ISBN 978-3-481-03415-3.

Die „Standard-Detail-Sammlung Bauen im Bestand“ liefert rund 250 Detailvorlagen für typische Aufgaben beim Bauen im Bestand und ermöglicht eine effiziente und sichere Detailplanung. Das Fachbuch zeigt Lösungen für alle Bauteile vom Keller bis zum Dach und liefert zu jedem Detail eine kurze Beschreibung, wichtige Ausführungshinweise sowie eine kurze Auflistung der wesentlichen, zu beachtenden DIN-Normen und Regelwerke. Die vorliegende zweite Auflage enthält 50 neue Details u. a. zu den Themen energetische Sanierung, Innendämmung, Abdichtung, barrierefreie Konstruktionen im Bestand, Ertüchtigung und Sanierung alter, erhaltenswerter Bauteile wie Geländer, Balkone, Türen und Fenster. Neben Regelquerschnitten werden verstärkt auch die dazugehörigen Anschlüsse und Durchdringungen an/mit der vorhandenen Bausubstanz im Detail gezeigt. Die beiliegende CD bietet alle Details im DXF- und DWG- sowie PDF- und JPG-Format. So können Nutzer die Zeichnungen in CAD-Systemen individuell bearbeiten und an die jeweilige Bestandssituation anpassen. In den Zeichnungen sind vorhandene Bausubstanz (Urzustand) und die Sanierungsmaßnahme deutlich unterschieden.

Schröder, **Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017**, Gewerbliche Arbeitnehmer und Angestellte/Poliere, 2016, 338 Seiten, Preis 39 €, ISBN 978-3-481-03449-3.

Die neue Tarifbroschüre enthält alle nach dem Ergebnis der aktuellen Tarifverhandlungen im Baugewerbe geltenden Tarifverträge und zahlreiche für das Baugewerbe besonders wichtige Gesetzestexte, in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Die „Tarifverträge für das Baugewerbe 2016/2017“ enthalten folgende gesetzliche und tarifliche Neuregelungen: Änderungen im Bundesrahmentarifvertrag mit neuer Unterkunftsregelung, völlig neuer Berufsbildungstarifvertrag mit Einführung eines Mindestbeitrags, Änderung des Tarifvertrags über eine zusätzliche Altersversorgung, Neufassung des Sozialkassentarifvertrags, neue Lohn- und Gehaltstarifverträge nach der Tarifrunde 2016, Aktualisierung der Übersichten über die für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge sowie über die Lohnerhöhungen und die Sozialkassenbeiträge.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr,
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,
E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,
Telefax (0 81 91) 1 26-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.